



KOCH & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

LOTSE Spezial

**STEUER-SPAR-TIPPS ZUM
JAHRESENDE 2025**

FÜR UNTERNEHMER
FÜR ARBEITNEHMER
FÜR PRIVATPERSONEN

STEUERSPARTIPPS FÜR UNTERNEHMER

ANSTELLUNG VON FAMILIENMITGLIEDERN

Bei erhöhtem Arbeitsaufwand im Unternehmen können Familienangehörige wie Ehegatten oder Kinder als Mini-Jobber auf **556 €** (603 € - ab 2026) Basis angestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag und monatliche Stundenaufzeichnungen vorliegen müssen.

Sie als Arbeitgeber können den Arbeitslohn und die anfallenden Abgaben als Betriebsausgabe ansetzen. Die Abgaben betragen etwa 35 % vom Lohn. (Davon gehen rund 32 % an die Minijobzentrale, zusätzlich fällt ein Beitrag zur Unfallversicherung an, dessen Höhe hängt von der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gefahrentariffstelle ab.)

HINWEIS: Für den Arbeitnehmer ist der Lohn steuerfrei, d. h. dieser muss nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

BEWIRTUNGSKOSTEN VON DER STEUER ABSETZEN

Als Bewirtungskosten gelten die Aufwendungen für die betrieblich oder beruflich veranlasste Beköstigung anderer Menschen (nicht Mitarbeiter). Es geht dabei vor allem um Essen und Trinken in Gaststätten. Von den angemessenen Aufwendungen sind **70 Prozent** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Umsatzsteuerpflichtige können jedoch die gesamte Vorsteuer dafür absetzen.

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Für Geschenke zum Jahresende an Geschäftsfreunde gilt eine Freigrenze von 50 € brutto pro Jahr.

HINWEIS: Werden die 50 € überschritten, ist das Geschenk nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG GEM. § 4 III EStG

Wird Ihr Gewinn nach Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 III EStG ermittelt, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Ergebnis bewusst zu beeinflussen. Das heißt z. B. die Einnahmen in das nächste Jahr zu schieben und/oder Ausgaben noch in diesem Jahr vorziehen. Es kommt nämlich bei dieser Gewinnermittlung darauf an, wann Ihre Einnahmen oder Ausgaben zu- bzw. abfließen.

TIPP: Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, deren Wert die 800 €-Grenze nicht übersteigt, sollte unbedingt noch 2025 getätigt werden, da geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 € netto sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

GESCHENKE AN MITARBEITER

Bei persönlichen Anlässen wie Geburtstagen oder Hochzeiten können Sie Ihren Mitarbeitern **pro Anlass** Geschenke im Wert von bis zu 60 € brutto überreichen.

Auch im Rahmen der Weihnachtsfeier ist es möglich, zusätzlich ein Geschenk von bis zu 60 € zu übergeben. Dabei sind jedoch die steuerlichen Regelungen für Betriebsveranstaltungen zu beachten. Jährlich sind bis zu zwei Betriebsfeiern mit einem Betrag von 110 € incl. USt je teilnehmendem Mitarbeiter steuerfrei. Überschreiten die Ausgaben diesen Freibetrag oder finden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen statt, ist eine zeitnahe Abführung der Pauschalsteuer erforderlich.

Handelt es sich bei dem Geschenk um einen Gutschein? Bitte beachten Sie, dass Gutscheine von großen Online-Marktplätzen wie Amazon oder Zalando sowie Wunschgutscheine nicht geeignet sind. Diese erfüllen nicht die notwendigen steuerlichen Voraussetzungen.

EINZAHLUNG RÜRUP-RENTE – MIT ALTERSVORSORGE STEUERN SPAREN

Sehr gut verdienende Selbstständige schöpfen mit der Basisrente die Steuervorteile voll aus und können 100 % der eingezahlten Beiträge, z. B. in die Rürup-Rente, max. 29.344 € pro Steuerpflichtigen, bei Zusammenveranlagten können bis zu 58.688 € zusätzlich als Sonderausgabe angesetzt werden. D. h. Sie können prüfen, ob sich heuer für Sie noch evtl. eine Sonderzahlung rechnet.



STEUERSPARTIPPS FÜR PRIVATPERSONEN

SPENDEN

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder gemeinnütziger Zwecke senken ganz einfach Ihre Steuerlast.

HINWEIS: Lassen Sie sich, wenn möglich, immer eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt ausstellen. Bei Spenden bis 300 €, die über das Bankkonto bezahlt wurden, genügt der Kontoauszug.

STEUERANPASSUNG

Wissen Sie bereits jetzt, dass Sie 2025 ein deutlich geringeres Einkommen haben werden, können wir für Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Somit werden die festgesetzten Vorauszahlungen reduziert, dadurch haben Sie bereits unter dem Jahr mehr Geld zur Verfügung.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Sie können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 € im Jahr als Sonderausgabe geltend machen. Das betreute Kind darf aber nicht älter als 14 Jahre sein. Das Geld für die Kinderbetreuungskosten muss überwiesen worden sein.

HINWEIS: Aufwendungen für Nachhilfeunterricht oder Monatsfahrkarten der Kinder können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

KOSTEN FÜR PRIVATSCHULE

Besucht Ihr Kind eine Privatschule, wie z.B. Waldorfschule, Montessorischule, können Sie das **Schulgeld** als Sonderausgabe geltend machen.

Insgesamt sind 30 %, max. 5.000 € je Kind, abzugsfähig. Die Aufwendungen für Unterkunft im Internat, Verpflegung und Taschengeld zählen nicht zu diesen Kosten.



HANDWERKERLEISTUNGEN/HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Lassen Sie von einem Handwerker in Ihrem Haushalt verschiedene Arbeiten ausführen, so dürfen Sie den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitslohn, sowie die Fahrtkosten nach § 35 a EStG steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten, Hausverwalterabrechnung, Gartenpflege sowie Pflege- und Betreuungsleistungen.

Im Jahr der Zahlung sind dann 20 % der Aufwendungen, max. ein Betrag von 1.200 €, von Ihrer Steuerschuld abziehbar.

TIPP: Lohnkosten, die 6.000 € pro Jahr überschreiten, können Sie in Ihrer Steuererklärung nicht auf mehrere Jahre verteilen. Die steuerliche Vergünstigung für Handwerkerleistungen gilt nur für Ausgaben, die innerhalb eines Steuerjahres angefallen sind. Absetzbar sind nur ordnungsgemäße Rechnungen, welche per Überweisung bezahlt werden.

Maßgeblich für die steuerliche Vergünstigung ist das Datum der Zahlung, nicht das Rechnungsdatum. Falls Sie also die Grenze dieses Jahr bereits erreicht haben, prüfen Sie die Möglichkeit evtl. eine Rechnung erst im neuen Jahr zu überweisen.



STEUERFÖRDERUNG BEIM PRIVATEN WOHNHAUS FÜR ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Gefördert werden Maßnahmen, nur zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, welche **mindestens 10 Jahre alt** sind. Dies kann eine umfassende Gesamtsanierung sein oder für mehrere Einzelmaßnahmen, zeitlich unabhängig voneinander in mehreren Bauabschnitten erfolgen, wie z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung der Fenster, Hauseingangstür, Lüftungsanlagen, Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen usw.

Ihre Steuerschuld ermäßigt sich – verteilt über drei Jahre – um 20 % der Aufwendungen, max. jedoch um 40.000 €. Es sind also Aufwendungen in Höhe von 200.000 € begünstigt. Im Gegensatz zu den privaten Handwerkerleistungen sind hier auch die Materialkosten begünstigt.

TIPP: Wenn für die Maßnahmen Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen von öffentlichen Einrichtungen wie der BAFA oder KfW in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft die gesamte Maßnahme und nicht nur den geförderten Betrag. Bescheinigung: Ab dem 01.01.2025 gibt es ein einheitliches Muster für die Bescheinigung, die mit der Steuererklärung eingereicht werden muss.

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG UND PFLEGEGRAD

TIPP: Prüfen Sie, ob eine Anpassung nach oben möglich ist, damit müssen weniger Steuern gezahlt werden.

Ab Pflegegrad 4 ist steuerlich kein Schwerbehindertenausweis mehr nötig.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Aufwendungen für medizinische Behandlungen, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Heil- und Hilfsmittel, **die nicht von der Krankenkasse oder Zusatzversicherung erstattet wurden**, können sich eventuell steuermindernd auswirken. Allerdings wird hier zuerst die Grenze der zumutbaren Belastung abgezogen - bei vielen bleiben diese Kosten deshalb ohne Auswirkung. Wenn Sie aber jetzt schon absehen können, dass höhere Kosten auf Sie zukommen werden, z. B. eine Zahnbehandlung, Brille, Hörgerät etc. dann bezahlen Sie diese Ausgaben, wenn möglich in einem Kalenderjahr. Dadurch ist die Chance größer, über die Grenze der zumutbaren Belastung zu kommen und die Kosten steuermindernd ansetzen zu können.

TIPP: Bei einer Kur unbedingt vor Beginn der medizinischen Maßnahme nachweisen, dass die Kosten medizinisch notwendig waren, deshalb brauchen Sie zwingend eine Verordnung des (Amts-) Arztes.

SONDERABSCHREIBUNG FÜR DEN MIETWOHNUNGSNEUBAU

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungen ist weiterhin möglich, wenn der Bauantrag nach dem 31.12.2022 liegt und die Herstellung vor dem **01.10.2029**. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um **Effizienzhäuser 40 mit Qualitätssiegel** handelt. Für diese Vorhaben gibt es über einen Gesamtzeitraum von **vier Jahren** eine Sonderabschreibung in Höhe von **jährlich 5 % zusätzlich** zur linearen Abschreibung von 3 %. Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung sollte geprüft werden.

WICHTIG: Begünstigt sind nur neue Mietwohnungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 5.200 € je qm Wohnfläche betragen, ansonsten entfällt die Förderung vollständig! Die förderfähige Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist allerdings begrenzt auf max. 4.000 € je qm Wohnfläche.

HEIMKOSTEN DER ELTERN STEUERLICH GELTEND MACHEN

Tragen Sie Kosten für die pflege-, behinderungs- oder krankheitsbedingte Unterbringung der Eltern in einem Altersheim, so können Sie diese Kosten als Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung absetzen.

STEUERVORTEIL BEI UNENTGELTLICHER PFLEGE

Pflegen Sie Verwandte in der eigenen Wohnung, so erhalten Sie steuermindernd einen Pflege-Pauschbetrag. Dieser richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Pflegegrades.

VERLUSTE AUS WERTPAPIERVERKÄUFEN

Wenn Sie 2025 Verluste aus Wertpapierverkäufen haben, sollten Sie eine Verlustbescheinigung beantragen. Mithilfe der Verlustbescheinigung können Sie Verluste und Gewinne unterschiedlicher Banken miteinander verrechnen. So können Sie Verluste der einen Bank mit Gewinnen der anderen Bank ausgleichen.

HINWEIS: Die Verlustbescheinigung für 2025 müssen Sie bis zum **15.12.2025** bei dem Kreditinstitut beantragen, bei dem Sie Ihr Depot haben.

FREISTELLUNGSAUFRÄGE

TIPP: Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute und Bausparkassen aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € (Ledige) bzw. 2.000 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.



STEUERSPARTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

WERBUNGSKOSTEN

- **Homeoffice-Pauschale** bis zu höchstens **1.260 €** im Jahr für 210 Tage (6 €/Tag), auch wenn kein Arbeitszimmer vorhanden ist. Achtung: Keine Entfernungspauschale, kein zusätzlicher Abzug neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.200 € möglich.
- Für Geringverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags erhöht sich die **Mobilitätsprämie**, die das Finanzamt bei Abgabe einer Steuererklärung überweist. Hier profitieren vor allem **Kinder in Ausbildung, die bislang keine eigene Steuererklärung abgeben und** deren Weg zur Arbeit **länger als 21 Kilometer** ist.
- Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 €**.
- **Berufskraftfahrer 9 €** Übernachtungspauschale
- Kosten für Fortbildungen: z. B. Seminargebühren, Fahrt zum Seminar (0,30 € pro gefahrenen Kilometer), Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Kosten für Fachliteratur, weitere Arbeitsmittel wie z. B. Aktentasche, Büromöbel oder Computer
- Beiträge zu Berufsverbänden z. B. Gewerkschaft
- Unfall- und Rechtschutzversicherung (rein beruflicher Anteil)
- Umzugskosten bei beruflich bedingtem Umzug



RIESTER

Für die volle Riester-Zulage müssen Sie pro Jahr den Mindesteigenbeitrag einzahlen. Dieser beträgt 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr. Der Höchstbetrag liegt bei 2.100 €.

TIPP: Prüfen Sie, ob Ihre Einzahlungen ausreichend sind, sonst verschenken Sie Teile der staatlichen Förderung.

STEUERAUSBLICK 2026

Ab dem 1. Januar 2026 soll die Aktivrente eingeführt werden.

Was die Aktivrente bedeutet

Die Aktivrente ist eine neue steuerliche Regelung, mit der Menschen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit schrittweise bis 67 Jahre) erreicht haben und weiterarbeiten, bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdienen können. Das gilt nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.

Ziele der Aktivrente

Mit der Maßnahme sollen Anreize geschaffen werden, damit erfahrene Fachkräfte länger im Berufsleben bleiben und der Fachkräftemangel gemildert wird. Zudem will die Bundesregierung die finanzielle Attraktivität des Weiterarbeitens im Alter erhöhen.

Weitere Details

- Die Steuerfreiheit gilt bis 2.000 € monatlich, **darüber hinausgehende** Einkommen werden regulär besteuert.
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen weiterhin gezahlt werden.

STELLEN SIE DIE STEUER-WEICHEN

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und je nach Ertragslage stellt sich für den einen oder die andere Steuerzahlerin die Frage „Wie kann ich noch Steuern sparen?“

Deshalb haben wir Ihnen hier kompakt auf 5 Seiten die wichtigsten Maßnahmen zusammengestellt.

Sie haben noch individuelle Sachverhalte? Dann sprechen Sie uns bitte an, damit auch für Sie alles steuerlich optimal läuft.

Gerne beraten wir Sie persönlich über Ihre individuellen Gestaltungsmöglichkeiten.

P.S. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.

Das Kleingedruckte

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.



Die Mandantenzzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ISS_23257_02059 / IngImage Seite 2 / © IST_35227_07679 / IngImage Seite
Seite 3 / © IST_48175_07048 / IngImage - Seite 4 / © iss_12590_01899 / IngImage Seite
Seite 5 / © IST_35227_07659 / IngImage - Seite 6 / © IST_25996_02156 / IngImage
Seite 7 / © ISS_25996_00560 / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



KOCH & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Thielenplatz 5
30159 Hannover

Telefon 05 11 98 93 80
Fax 05 11 98 93 830

info@koch-kollegen.de
www.koch-kollegen.de